



Bodenordnungsverfahren Schraden II
Verfahrensnummer: 6001 R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Schraden II, Landkreis Elbe-Elster, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), ab **01.01.2018** in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 27. November 2017 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 66 (1) FlurbG.
- III. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der im Bodenordnungsverfahren zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 44 (1) FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, und die Zuteilungskarten, Blatt 1 bis 8, liegen zur Einsichtnahme ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus:

Amt Schradenland
Beratungsraum
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden

sowie im

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf), Parkstraße 1, 03205 Calau und im **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung der Pacht oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit §§ 61 oder 63 FlurbG. Der in der Ausführungsanordnung zu bestimmende Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes wird gesondert bekannt gegeben.
- VII. Den Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung mit der Bekanntgabe der beabsichtigten Neueinteilung (Plananzeige) bereits erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich die Neueinteilung anhand der Zuteilungskarten erläutern zu lassen.
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, **nur** mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.
Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Den Beteiligten wurde auf Wunsch die Feldeinteilung in der Örtlichkeit bereits angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Unbeschadet dieser Anordnung sind Änderungen der Land- und Geldabfindung im Bodenordnungsverfahren im Ergebnis von anhängigen Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung der Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte der Vorkultur und der Neuaussaat der Nachfolgekultur möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf einen engen Zeitraum abzustimmen, eine auch nur geringfügige Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte zur Folge, dass der Nutzungswechsel verschoben werden müsste. Bei der Vielzahl der beteiligten Eigentümer und Nutzungsberechtigten und der vorhandenen Verzahnung der Besitzstände muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den . November 2017

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

- DS -